

Satzung
der Gemeinde Neukirchen
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Freiwilligen
Feuerwehr Neukirchen und in der Freiwilligen Feuerwehr Adorf

vom
29.03.2001

Der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen hat am 28.03.2001 aufgrund von § 23 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Brandschutzgesetz) vom 02. Juli 1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.1998 in Verbindung mit den §§ 3 und 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Aufwandsentschädigung der Kreisbrandmeister und der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren im Freistaat Sachsen (Feuerwehr-Entschädigungsverordnung) vom 28. Dezember 1999 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Entschädigung

1. Die Leiter der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Neukirchen, deren Stellvertreter, die Gerätewarte und die Jugendfeuerwehrwarte erhalten eine Aufwandsentschädigung.
2. Mit dieser Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen persönlichen Aufwendungen und notwendigen Auslagen abgegolten.
3. Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 28.02.2001 bleibt von diesen Regelungen unberührt.

§ 2
Aufwandsentschädigung Wehrleiter

Die Leiter der Freiwilligen Feuerwehren erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **180,-- DM / 95,-- Euro** (ab 01.01.2002) monatlich.

§ 3

Aufwandsentschädigung stellvertretender Wehrleiter

Die stellvertretenden Leiter der Freiwilligen Feuerwehren erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 vom Hundert der an den Wehrleiter zu zahlenden Aufwandsentschädigung. Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben des Wehrleiters aus wichtigem Grund in vollem Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Wehrleiter. Diese Entschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages der Entschädigung berechnet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes trifft der Bürgermeister.

§ 4

Aufwandsentschädigung Gerätewarte

Die Gerätewarte und die Gerätewarte Atemschutz erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **90,-- DM/ 46,-- Euro** (ab 01.01.2002) monatlich.

§ 5

Aufwandsentschädigung Jugendfeuerwehrwarte

Die Jugendfeuerwehrwarte erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **50,-- DM / 26,-- Euro** (ab 01.01.2002) monatlich.

§ 6

Zahlung der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung wird monatlich ausgezahlt. Besteht der Aufwandsentschädigungsanspruch nicht für den vollen Kalendermonat, so wird die Entschädigung für jeden Tag in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages berechnet. Die sich bei dieser Berechnung ergebenden Beträge werden auf volle DM/Euro aufgerundet.

§ 7

Wegfall der Aufwandsentschädigung

Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach den §§ 2 – 5 entfällt

1. mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet, oder
2. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.

Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

§ 8

Ersatz von Verdienstaussfall

- (1) Beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr können auf Antrag von der Gemeinde Ersatz des Ihnen entstandenen Verdienstaussfalls infolge von Einsätzen, Einsatzübungen sowie der Aus- und Fortbildung während der üblichen Arbeitszeit verlangen. Der Erstattungsbetrag je Stunde entspricht höchstens der Stundenvergütung der Vergütungsgruppe I a des jeweils geltenden Vergütungstarifvertrages zum BAT-O. Je Tag wird der Verdienstaussfall für höchstens zehn Stunden erstattet. Angefangene Stunden werden als volle Stunden angerechnet.
- (2) Die Höhe des Verdienstaussfalls ist glaubhaft zu machen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der örtlichen Feuerwehr Adorf vom 15.12.1992 außer Kraft.

Neukirchen, den 29.03.01

Stefan Lori
Bürgermeister

Satzung

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Neukirchen über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr Neukirchen und in der Freiwilligen Feuerwehr Adorf

vom 20.12.2002

Auf Grund von Artikel 13 - Änderung der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung - der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Euro-bedingten Änderung von Rechtsverordnungen vom 12. Dezember 2001, Sächs. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr.1/2002

hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen in seiner Sitzung am 18.12.2002 beschlossen

die Satzung der Gemeinde Neukirchen über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr Neukirchen und in der Freiwilligen Feuerwehr Adorf vom 29.03.2001, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Neukirchen Nr.04/2001 vom 06.04.01, wie folgt zu ändern:

§ 1 Änderungsbestimmungen

Der § 2 - Aufwandsentschädigung Wehrleiter - erhält folgende Fassung:

Die Leiter der Freiwilligen Feuerwehren erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 92,00 Euro monatlich.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Neukirchen, den 20.12.2002

Stefan Lori
Bürgermeister

